

	<p style="text-align: center;"><b>Sicherheit von Spielzeug</b> Teil 1: Mechanische und physikalische Eigenschaften Deutsche Fassung EN 71-1:1998/A5:2000</p>	<b>DIN</b> <b>EN 71-1/A5</b>
--	--	---------------------------------

ICS 97.200.50

Änderung von  
DIN EN 71-1:1998-11

Safety of toys – Part 1: Mechanical and physical properties;  
German version EN 71-1:1998/A5:2000

Sécurité des jouets – Partie 1: Propriétés mécaniques et physiques;  
Version allemande EN 71-1:1998/A5:2000

**Die Europäische Norm EN 71-1/A5:2000 hat den Status einer Deutschen Norm.**

### **Nationales Vorwort**

Mit der vorliegenden Änderung EN 71-1/A5 „Sicherheit von Spielzeug – Teil 1: Mechanische und physikalische Eigenschaften“ wurden verschiedene Abschnitte der EN 71-1:1998 zur Verbesserung der Eindeutigkeit und Verständlichkeit der Texte durch weitere Festlegungen ergänzt.

Diese Änderung wurde von der WG 3 „Mechanische und physikalische Eigenschaften“ des CEN/TC 52 „Sicherheit von Spielzeug“ des Europäischen Komitees für Normung (CEN) aufgrund eines speziellen Mandates der Kommission der Europäischen Gemeinschaften und des Sekretariats der Europäischen Freihandelszone erarbeitet.

Der zuständige deutsche Arbeitsausschuss ist das Gremium UA 2.1.1 „Mechanische und physikalische Eigenschaften“ im Normenausschuss Gebrauchstauglichkeit und Dienstleistungen (NAGD) im DIN.

### **Beginn der Gültigkeit**

EN 71-1:1998/A5:2000 wurde am 27. Oktober 2000 angenommen.

Fortsetzung 4 Seiten EN

Normenausschuss Gebrauchstauglichkeit und Dienstleistungen (NAGD)  
im DIN Deutsches Institut für Normung e.V.

– Leerseite –

Deutsche Fassung

**Sicherheit von Spielzeug**  
Teil 1: Mechanische und physikalische Eigenschaften

Safety of toys – Part 1: Mechanical and physical properties

Sécurité des jouets – Partie 1: Propriétés mécaniques et physiques

Diese Änderung A5 modifiziert die Europäische Norm EN 71-1:1998. Sie wurde vom CEN am 27. Oktober 2000 angenommen.

Die CEN-Mitglieder sind gehalten, die CEN/CENELEC-Geschäftsordnung zu erfüllen, in der die Bedingungen festgelegt sind, unter denen dieser Europäischen Norm ohne jede Änderung der Status einer nationalen Norm zu geben ist.

Auf dem letzten Stand befindliche Listen dieser nationalen Normen mit ihren bibliographischen Angaben sind beim Zentralsekretariat oder bei jedem CEN-Mitglied auf Anfrage erhältlich.

Diese Europäische Norm besteht in drei offiziellen Fassungen (Deutsch, Englisch, Französisch). Eine Fassung in einer anderen Sprache, die von einem CEN-Mitglied in eigener Verantwortung durch Übersetzung in seine Landessprache gemacht und dem Zentralsekretariat mitgeteilt worden ist, hat den gleichen Status wie die offiziellen Fassungen.

CEN-Mitglieder sind die nationalen Normungsinstitute von Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Schweiz, Spanien, der Tschechischen Republik und dem Vereinigten Königreich.



EUROPÄISCHES KOMITEE FÜR NORMUNG  
EUROPEAN COMMITTEE FOR STANDARDIZATION  
COMITÉ EUROPÉEN DE NORMALISATION

**Zentralsekretariat: rue de Stassart 36, B-1050 Brüssel**

## Vorwort

Diese Änderung EN 71-1:1998/A5:2000 zur Europäischen Norm EN 71-1:1998 wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 52 „Sicherheit von Spielzeug“ erarbeitet, dessen Sekretariat von DS betreut wird.

Diese Änderung zur Europäischen Norm EN 71-1:1998 muss den Status einer nationalen Norm enthalten, entweder durch Veröffentlichung eines identischen Textes oder durch Anerkennung bis Mai 2001, und etwaige entgegenstehende nationale Normen müssen bis Mai 2001 zurückgezogen werden.

Diese Änderung zur Europäischen Norm EN 71-1:1998 wurde unter einem Mandat erarbeitet, das die Kommission der Europäischen Gemeinschaften und das Sekretariat der Europäischen Freihandelszone dem CEN erteilt haben, und unterstützt grundlegende Anforderungen der EU-Richtlinien.

Zusammenhang mit EU-Richtlinien siehe informativen Anhang ZA, der Bestandteil dieser Änderung ist.

Entsprechend der CEN/CENELEC-Geschäftsordnung sind die nationalen Normungsinstitute der folgenden Länder gehalten, diese Europäische Norm zu übernehmen:

Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Schweiz, Spanien, die Tschechische Republik und das Vereinigte Königreich.

### 3.7 Schnur

Am Ende der Definition ist folgender Satz zu ergänzen:

„Puppenhaar aus Monofilgarnen gilt nicht als Schnur.“

### 4.4 Spielzeugbeutel

Die Formulierung ist wie folgt zu ändern:

„Spielzeugbeutel, die einen Öffnungsumfang von mehr als 380 mm haben und mit einem Zugband oder einer Zugkordel als Verschlussmittel ausgestattet sind, müssen entweder

- a) aus einem luftdurchlässigen Material hergestellt sein; oder
- b) die in Abschnitt 4.14.2 a) angegebenen Anforderungen erfüllen.“

#### 4.15.1.4 Bremseinrichtung

Im Aufzählungspunkt **a)** ist der zweite Satz des ersten Absatzes wie folgt zu ändern:

„Für diese Art von Spielzeug, das eine Masse von 30 kg oder mehr besitzt, muss **mindestens eine Bremse in Bremsstellung feststellbar sein.**“

Im Aufzählungspunkt **a)** ist der zweite Absatz wie folgt zu ändern:

„Wenn ein Spielzeug, das mit einer Masse von 50 kg belastet wurde, auf einer um 10° geneigten Fläche zu rollen beginnt, wird unterstellt, dass es einen Freilauf hat. Dasselbe Spielzeug hat keinen Freilauf, wenn bei einer Belastung wie in 8.21 (statische Festigkeit) und gezogen mit einer konstanten Geschwindigkeit von  $2 \text{ m/s} \pm 0,2 \text{ m/s}$  über eine waagerechte, **mit Schleifpapier (Aluminiumoxid) P60 belegte Ebene** gilt.“

### 4.16 Schweres, unbewegliches Spielzeug

Der Abschnitt ist wie folgt zu ändern:

„Schweres, unbewegliches Spielzeug mit einer Masse über **4,5 kg**, das dazu vorgesehen ist, auf dem Boden zu stehen, nicht aber dazu, das Gewicht eines Kindes zu tragen, darf bei Prüfung nach 8.23.2 (Standfestigkeit; schweres, unbewegliches Spielzeug) nicht kippen.“

### 5.4 Schnüre am Spielzeug

Aufzählungspunkt **a)** ist wie folgt zu ändern:

„Schnüre am Spielzeug müssen bei Prüfung nach 8.20 (Dicke von Schnüren) eine Dicke (kleinste Abmessung) von 1,5 mm oder mehr aufweisen. **Dies gilt jedoch nicht für Bänder.**“

### 7.18 Spielzeug mit monofilen Fasern

In der Überschrift ist der Verweis auf „5.10“ zu ändern

*(Red. Anmerkung: Gilt nicht für die deutsche Fassung von EN 71-1:1998).*

### 8.2 Zylinder für kleine Teile

Bild 12: Die Maße im Bildtext sind wie folgt zu ändern:

$\varnothing 31,7^{+0,1}_0$ ;

$\varnothing 25,4^{+0,1}_0$ ;

$\varnothing 57,1^{+0,1}_0$ .

Die Angabe des Winkels von 45° ist zu streichen.

#### 8.4.2.2 Nähte und Materialien

Im zweiten Absatz ist „washer jaws“ durch „disc jaws“ zu ersetzen.

*(Red. Anmerkung: Betrifft nur die englische Fassung von EN 71-1:1998)*

#### 8.11.3 Durchführung

Im sechsten Absatz ist „3 mm Abstand von der Führungskante“ durch „Bandmitte“ zu ersetzen.

### 8.15 Dichtheit von Spielzeug mit flüssiger Füllung

Der zweite Absatz ist wie folgt zu ändern:

„Nach Entnahme des konditionierten Spielzeugs wird innerhalb von 30 s mit Hilfe einer Stahlnadel mit einem Durchmesser von  $(1,0 \pm 0,05)$  mm und einem Spitzenradius von  $(0,5 \pm 0,05)$  mm eine Kraft von  $5^{+0,5}_0$  N auf die Außenfläche des Spielzeugs aufgebracht.“

### 8.17 Haltbarkeit von mundbetätigtem Spielzeug

In der vierten Zeile (bzw. im dritten Satz) ist „... innerhalb von 5 s mit  $(295 \pm 10)$  cm<sup>3</sup> Luft abwechselnd 10 Ausstoß- und Ansaugzyklen ...“ durch folgendes zu ersetzen: „... innerhalb von 5 s mit mindestens 295 cm<sup>3</sup> Luft abwechselnd 10 Ausstoß- und Ansaugzyklen...“

#### 8.26.2.2 Kunststoffolie – Haftfestigkeit – Durchführung

Der Abschnitt ist wie folgt zu ändern:

„Mit einer Kraft von  $(25 \pm 2)$  N wird die Dickenlehre zwischen Einzelteil und Unterlage bzw. Spielzeugkörper unter einem Winkel zwischen 0° und 10° zur Spielzeugoberfläche eingesteckt.“

Die Prüfung wird 30mal wiederholt. **Die Dickenlehre ist an jeder beliebigen Stelle des Einzelteils einzuführen, sie darf jedoch an keiner Stelle mehr als 5mal eingeführt werden.**

Es wird geprüft, ob die Lehre tiefer als 2 mm eingeführt werden konnte.

## C.5 Glas

In der letzten Zeile ist „from“ durch „for“ zu ersetzen.

*(Red. Anmerkung: Gilt nur für die englische Fassung von EN 71-1:1998).*

## C.10 Klapp- und Schiebemechanismen

Die vierte Zeile (bzw. zweiter Satz) des vorletzten Absatzes ist wie folgt zu ändern: „... beweglichen Teilen **und** durch Verwendung von Sicherheitsanschlagen. Weiterhin sollte ...“

## C.30 Schnüre an Spielzeug

Folgendes ist als neuer zweiter Absatz einzufügen:

„Die in 5.4 b) angegebene Anforderung soll sicherstellen, dass sich keine Schnüre um den Hals legen können, wodurch die Gefahr der Strangulierung gegeben wäre. Die in 5.4 c) angegebene Anforderung soll verhindern, dass sich das Kind eine Schlinge über den Kopf zieht.“

Am Ende von C.30 ist folgendes zu ergänzen:

„Die üblicherweise bei Schnürsenkeln verwendeten Kunststoffspitzen gelten nicht als Griffhilfen mit der Neigung zur Schlingenbildung.“

### **C.32 Form und Größe von bestimmten Spielzeugen**

Der letzte Absatz ist wie folgt zu ändern:

„Es gilt als erwiesen, dass Kinder üblicherweise im Alter von 5 bis 10 Monaten beginnen, sich ohne Hilfe aufzusetzen.“

## **Anhang ZA** (informativ)

### **Abschnitte in dieser Europäischen Norm, die grundlegende Anforderungen oder andere Vorgaben von EU-Richtlinien betreffen**

Diese Europäische Norm wurde im Rahmen eines Mandates, das dem CEN von der Europäischen Kommission und der Europäischen Freihandelszone erteilt wurde, erarbeitet und unterstützt grundlegende Anforderungen der EU-Richtlinie 88/378/EWG.

**WARNHINWEIS** Für Produkte, die in den Anwendungsbereich dieser Norm fallen, können weitere Anforderungen und weitere EU-Richtlinien anwendbar sein.

Der folgende, in Tabelle ZA.1 aufgeführte Abschnitt dieser Norm ist geeignet, Anforderungen der EU-Richtlinie 88/378/EWG zu erfüllen.

**Tabelle ZA.1 – Übereinstimmung zwischen dieser Europäischen Norm und der EU-Richtlinie**

Wesentliche Anforderungen aus Anhang II der Richtlinie 88/378/EWG	Entsprechender Abschnitt dieses Teils von EN 71
<b>I.1 a) und b)</b> (allgemein)	Vorwort
<b>I.1 a) und b)</b> (allgemein)	7.18
<b>II.1 b)</b> (Einzelheiten)	4.4, 5.4
<b>II.1 e)</b> (Einzelheiten)	5.4
<b>II.1 h)</b> (Einzelheiten)	4.15.1.4